Unternehmenspolitik & Verhaltenskodex

Als familiengeführtes Transportunternehmen sind wir uns der Verantwortung für die Umwelt und unserer Kunden bewusst. Darum ist für uns Qualität die Erfüllung der Kundenwünsche bei gleichzeitiger größtmöglicher Schonung der Umwelt.

Alle Familienmitglieder und Mitarbeiter vereint das gemeinsame Bestreben jeden Tag ein bisschen besser zu werden, um dadurch zu einem nachhaltigen und beständigen Unternehmenserfolg beizutragen. Der absolute Wille, dem Kunden stets die volle und ungeteilte Aufmerksamkeit zu Verfügung zu stellen, eint die Familie und auch die Mitarbeiter des Unternehmens. Ein "Nein" gibt es bei Marbach´s nicht.

Flexibilität und manchmal auch ungewöhnliche Lösungen, die über das gewöhnliche Arbeitspensum weit hinausgehen, prägen das Unternehmensleitbild und verlangen von jedem Mitarbeiter einen entsprechenden Einsatz.

Es liegt in unserer Verantwortung, der Firmen Marbach GmbH & Co. KG Concepte und Zeyer GmbH, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze bestmöglich zu fördern und weiterzugeben:

- Der Kunde steht im Mittelpunkt aller strategischen und operativen Handlungen des Unternehmens. Seine absolute Zufriedenheit ist als das Maß aller Dinge zu betrachten

- Unsere Mitarbeiter sind das Kapital der Firmen Zeyer GmbH und Marbach GmbH & Co. KG. Jeder Mitarbeiter trägt durch seine Tätigkeit zum stetigen wirtschaftlichen Wachstum des Unternehmens und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze bei. Dadurch erhält die Qualifikation eines jeden Mitarbeiters eine fundamentale Bedeutung

- Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und anderer umweltbezogener Anforderungen, Vermeidung von Umweltbelastungen

- Verpflichtung zur ständigen Verbesserung

Nachhaltigkeitspolitik für Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner

Die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien sind Basis des Handelns der Firmen der Unternehmensgruppe Marbach. Zur Unterstützung der Umsetzung gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern haben wir eine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, die auch unsere Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dazu auffordert, allgemeine Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren, und dies auch von ihren eigenen Lieferanten einzufordern. Wir ermutigen unsere Lieferanten zudem, für sich und ihre Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien mit Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. Die Unternehmensgruppe Marbach erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze einhalten:

Soziale Nachhaltigkeit

1. Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2. Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis, Reisepass oder ihre Arbeitsgenehmigung auszuhändigen.

3. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

4. Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

5. Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten

zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Geschäftsethik & Compliance

1. Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit der Firmen der Unternehmensgruppe Marbach anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

2. Datenschutz

Die Unternehmensgruppe Marbach speichert und verarbeitet die Daten, die von deren Inhabern bereitgestellt werden, elektronisch und manuell gemäß geltenden Verfahren, Gesetzen und Richtlinien.

3. Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen

Die Unternehmensgruppe Marbach befolgt die höchsten Standards in Bezug auf Ehrlichkeit. Es ist unerlässlich, dass die internen und externen Berichte und Dokumente, die wir erstellen, veröffentlichen oder den Behörden zur Verfügung stellen, vollständige, angemessene, zeitgemäße und verständliche Schilderungen sind.
Unsere Mitarbeiter, Geschäftspartner und Lieferanten legen Informationen zu Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, zu ökologischen Praktiken, Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens im Einklang mit den Gepflogenheiten der Branche umfassend offen.

4. Interessenskonflikte

Mitarbeiter und Drittparteien, auf die diese Richtlinie anwendbar ist, dürfen sich nicht mit Interessenkonflikten konfrontiert sehen, die ihre Entscheidungsfähigkeit oder Objektivität bei der Durchführung von Geschäftshandlungen im Namen der Unternehmensgruppe Marbach negativ beeinflussen könnten. Mitarbeiter müssen Situationen meiden, in denen persönliche Interessen ihre geschäftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten oder in denen der Eindruck entstehen könnte, dass sie Einfluss auf solche Entscheidungen haben könnten. Eine solche Situation wird auch als „Interessenkonflikt" bezeichnet. Mitarbeitern ist es mit schriftlichem Einverständnis des Unternehmens gestattet, neben ihrer Tätigkeit bei der Unternehmensgruppe Marbach an legitimen finanziellen, geschäftlichen, wohltätigen und anderen Aktivitäten teilzunehmen. Alle durch diese Aktivitäten entstehenden tatsächlichen, potenziellen oder empfundenen Interessenkonflikte sind dem Management unverzüglich zu melden, und die Kontrolle ist regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen.

5. Geistiges Eigentum

Das geistige Eigentum wird durch Gesetze wie etwa das Urheber-, das Marken-, Design- und Patentrecht geschützt. Darüber hinaus kann geistiges Eigentum auch als Geschäftsgeheimnis oder als Know-how geschützt sein. Als Verletzung geistigen Eigentums sind die Aufführung, Verbreitung oder Ausstellung von geschützten Werken ohne entsprechende Erlaubnis sowie die unerlaubte Vervielfältigung und Verbreitung von Kopien des geistigen Eigentums in physischer und digitaler Form zu werten.

6. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Als international tätige Organisation achtet die Unternehmensgruppe Marbach auf die zahlreichen nationalen und internationalen Einfuhr- und Ausfuhrgesetze und -verordnungen. Auch unsere Lieferanten und Geschäftspartner werden den angemessenen Kontrollen unterzogen und sind verpflichtet, die Wirtschafts- und Handelssanktionsregelungen und Embargos gegen bestimmte Länder, Unternehmen oder Personen zu erfüllen.

7. Gefälschte Teile

Die Unternehmensgruppe Marbach verpflichtet seine Lieferanten, effektive Methoden und Prozesse zu entwickeln, zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um das Risiko der Einführung gefälschter Teile und Materialien in unsere Lieferkette zu erkennen und zu minimieren.

8. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Jeder Mitarbeiter in der Unternehmensgruppe Marbach hat das Recht, ohne Furcht vor Repressalien von irgendeiner Seite die Geschäftsleitung über den Verdacht krimineller oder in hohem Maße unsachgemäßer Aktivitäten zu informieren.

9. Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

10. Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

11. Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Unsere Mitarbeiter, Lieferanten und Geschäftspartner stellen sicher, dass über vertrauliche Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, strengstes Stillschweigen bewahrt wird. Dies bedeutet etwa, dass vertrauliche Informationen und Daten sorgfältig verwahrt, nicht an Unbefugte weitergeleitet oder diesen zugänglich gemacht werden und die Informationen und Daten nur zu den vereinbarten Geschäftszwecken genutzt werden.

Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

1. Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

2. Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

3. Wasserqualität und Verbrauch, Luftqualität, Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Luftqualität

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen sowie Beeinträchtigungen der Wasserqualität auf das unabdingbare Mindestmaß zu reduzieren, eine gute Luftqualität zu fördern und negative Beeinträchtigungen der Luftqualität zu vermeiden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, ein Konzept für die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie zur Abwasser- und Abfallvermeidung zu verfolgen und ein verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement zu betreiben

Umsetzung

Die Unternehmensgruppe Marbach erwartet von allen Lieferanten die Anerkennung dieser Nachhaltigkeitspolitik. Die Lieferanten werden angehalten, ihre eigenen Lieferanten und

Geschäftspartner zur Einhaltung gleichwertiger ethischer, sozialer und rechtlicher Grundsätze zu verpflichten.

Richtlinie zu Arbeits- und Gesundheitsschutz

Unsere Mitarbeiter sind das Kapital der Firmen Zeyer GmbH und Marbach GmbH & Co. KG. Jeder Mitarbeiter trägt durch seine Tätigkeit zum stetigen wirtschaftlichen Wachstum des Unternehmens und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze bei. Wir fördern die Sicherheit und die Gesundheit aller unserer Mitarbeiter und verpflichten uns zur Schaffung eines unterstützenden Arbeitsumfelds.

Mit unseren Maßnahmen zu **Arbeits- und Gesundheitsschutz** unterstützen wir die zwei Kernziele:

- *Wir schaffen ein sicheres, gesundes und erfüllendes Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeiter.*
- *Wir erfüllen alle maßgeblichen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben und stellen somit durch die konsequente Anwendung effektiver Prozesse im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz die Geschäftskontinuität für unsere Kunden sicher.*

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind wesentliche Aspekte einer guten Mitarbeiterführung. Dazu gehört die klare Festlegung der Verantwortlichkeiten im Umgang mit den Risiken und Chancen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Kernelemente der Richtlinie von Marbach Concepte und Zeyer zu Arbeits- und Gesundheitsschutz:

1. Sicherheit geht vor. Wir haben bei allem, was wir tun, stets die Sicherheit im Blick. Eine gezielte und systematische Ermittlung und Beurteilung aller Abläufe und Tätigkeiten in unserem Unternehmen und der sich hieraus für die Beschäftigten und Dritte ergebenden Gefährdungen findet regelmäßig statt. Dadurch können Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen minimiert werden. Die Beschäftigten werden im Umgang mit den ermittelten Gefährdungen und Risiken unterwiesen. Dies ist in den Unterweisungsnachweisen dokumentiert.

2. Notfallvorsorge. Trotz aller Gefährdungs- und Risikoermittlungen und entsprechender Abhilfemaßnahmen verbleiben meist technische, organisatorische oder verhaltensbedingte Risiken, die zu Unfällen oder Schadensfällen führen können. Grundsätzlich gilt, dass alle Beschäftigten jeden Unfall, Schadensfall und jede Grenzwertüberschreitung unverzüglich der Geschäftsführung melden. Diese führt gemeinsam mit dem zuständigen Verantwortlichen eine Bewertung durch und entwickelt geeignete Abhilfemaßnahmen, die mit Fristen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

3. Brandschutz. Alle Bereiche in unserem Betrieb sind mit einer ausreichenden Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher ausgestattet. Die Feuerlöscher werden regelmäßig überprüft um sicherzustellen, dass Sie und Ihre Beschäftigten mit der Handhabung vertraut sind. Es werden regelmäßig die Brandschutzübungen für die Mitarbeiter und die Begehungen durch die Feuerwehr durchgeführt.

4. Maschinensicherheit. Für den sicheren Umgang mit Maschinen, Anlagen und Betriebsmitteln werden die Beschäftigten über die Bedienungen, die Gefahren, die Einwirkungen sowie die Schutzmaßnahmen zu deren Anwendung regelmäßig unterwiesen. Grundsätzlich dürfen Beschäftigte nur an Maschinen arbeiten, wenn sie für die Tätigkeit beauftragt und unterwiesen wurden.

5. PSA. Wir stellen unseren Mitarbeitern die persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Es wird regelmäßig überprüft ob die PSA in einem funktionssicheren Zustand ist.

6. Chemikalien. Wir beachten alle gesetzlichen Vorgaben zum sorgfältigen Umgang mit Gefahrstoffen, um hohe individuelle Schutzstandards einzuhalten. Mit Hilfe von Betriebsanweisungen und Unterweisungen werden die Informationen zu auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitgegeben.

7. Ergonomie am Arbeitsplatz. Eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz spielt die Gestaltung des Arbeitsplatzes selbst. Wir setzen dabei in allen Bereichen auf moderne Standards in Ergonomie, Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin.

8. Die Beachtung von Arbeits- und Gesundheitsschutz hat Vorrang vor kurzfristigen ökonomischen Erwägungen.

9. Die Erfordernisse der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheitsschutzes werden bei allen operativen Tätigkeiten berücksichtigt, angefangen bei der Planungsphase dieser Aktivitäten. Dies beinhaltet die Beachtung von geltenden Regeln und Gesetzen sowie die Achtung sozialer Normen und allgemeingültiger Geschäftspraktiken und Sicherheitsstandards.

10. Die Sicherheit liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Wir beziehen unsere Mitarbeiter bei der Umsetzung und Verbesserung von Aktivitäten und Initiativen zur Sicherheit am Arbeitsplatz aktiv mit ein.

11. Wir unterstützen und bestärken unsere Manager und Mitarbeiter darin, für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu sorgen, um arbeitsbedingte Unfälle und Erkrankungen zu verhindern. Dies umfasst die Umsetzung effektiver Prozesse, Verfahren und Technologien zur Minimierung und/oder Beseitigung von Gefahrenquellen

12. Wir fördern die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter durch kontinuierliches Training, Schulungen und Qualifikation und fördern eine offene Berichterstattung über Vorfälle, durch die wir Informationen zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kommunizieren und Best-Practice-Ansätze und Erfahrungen teilen können.

Heilbronn, Februar 2021

Susanne Marbach
Geschäftsleitung

Mario Reustle
Kaufmännische Leitung